jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/4/26 2006/03/0115

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.2007

Index

L65000 Jagd Wild
L65005 Jagd Wild Salzburg
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;
JagdG Slbg 1993 §125 Abs2;
JagdG Slbg 1993 §60 Abs4;
JagdRallg;
VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Eine schriftliche, vom Bezirksjägermeister unterfertigte Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft erfolgte nicht. Das "für die Salzburger Jägerschaft" von "Dipl.-Ing. JE, Geschäftsführer/Wildökologe" unterzeichnete Schreiben enthält keinen Hinweis darauf, dass es namens oder im Auftrag des Bezirksjägermeisters ergangen wäre, sodass jedenfalls nicht von einem Handeln "im Namen des Bezirksjägermeisters" gesprochen werden kann. Auch aus den die Organisation der Salzburger Jägerschaft regelnden Rechtsvorschriften lässt sich nicht ableiten, dass der "Geschäftsführer" - bei dem es sich wohl um den Sekretär der Landesgeschäftsstelle im Sinne des § 125 Abs 2 Slbg JagdG 1993 handeln dürfte - befugt wäre, für den Bezirksjägermeister die Mitteilung gemäß § 60 Abs 4 Slbg JagdG 1993 zu erstatten, zumal nach § 125 Abs 2 Slbg JagdG 1993 den Bezirksorganen der Salzburger Jägerschaft (nur) die Bezirksgeschäftsstellen als Hilfsorgane zugeordnet sind. Auch im Falle eines Tätigwerdens der Bezirksgeschäftsstelle als Hilfsorgan des Bezirksjägermeisters wäre zudem erforderlich, dass das Handeln für den im vorliegenden Zusammenhang als behördliches Organ fungierenden Bezirksjägermeister zum Beispiel durch eine entsprechende Fertigungsklausel offen gelegt wird. (Hier: Da somit keine schriftliche Mitteilung des Bezirksjägermeisters gemäß § 60 Abs 4 Slbg JagdG 1993 vorlag, konnte es nicht zu dem in dieser Bestimmung vorgesehenen Zuständigkeitsübergang kommen.)

Schlagworte

Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote AbschußplanBesondere Rechtsgebietesachliche ZuständigkeitZurechnung von OrganhandlungenBehörden und Verfahren außer Straffällen Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006030115.X01

Im RIS seit

31.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at